

**Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses****Gesetz zur Neuregelung des Abgeordnetenrechts, zur Ausführung des Artikels 145 Absatz 1 der Landesverfassung und zur Änderung deputations- und beamtenrechtlicher Vorschriften****I. Bericht**

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss legte der Bürgerschaft (Landtag) mit der Drucksache 17/1177 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, das Ausführungsgesetz zu Artikel 145 Absatz 1 Bremische Landesverfassung, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigungen der Mitglieder von Deputationen sowie das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vor. Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss die Änderungsgesetze in ihrer Sitzung am 25. Februar 2010 in erster Lesung und überwies die Drucksache 17/1177 an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zu weiteren Beratung und Berichterstattung. Im Übrigen nahm die Bürgerschaft (Landtag) von dem Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses Kenntnis.

Der Ausschuss nahm seine Beratungen in seiner Sitzung am 3. März 2010 auf.

**II. Ergebnis der Beratungen**

Gegenüber dem Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 17/1177 (Anlage 4) empfiehlt der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss mehrheitlich folgende – in die Anlage 1 eingearbeitete – Änderungen:

## 1. Rechtsförmliche Prüfung

In formaler Hinsicht wurden die Ergebnisse der mittlerweile vorliegenden rechtsförmlichen Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung vom 1. März 2010 eingearbeitet.

## 2. Neufassung der Überschrift des Mantelgesetzes

Die Überschrift des Mantelgesetzes wurde – einer Anregung des Senators für Justiz und Verfassung im Rahmen der rechtsförmlichen Prüfung folgend – wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Neuregelung des Abgeordnetenrechts, zur Ausführung des Artikels 145 Absatz 1 der Landesverfassung und zur Änderung deputations- und beamtenrechtlicher Vorschriften“

## 3. Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes und diesbezügliche Begründung

— Ziffer 1 lit. d: (§ 2 BremAbgG)

Der neueinzufügende Absatz 6 wurde redaktionell überarbeitet.

— Ziffer 2: (§ 5 BremAbgG)

§ 5 Absatz 2 wurde wie folgt gefasst:

„(2) Als zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten

1. die Präsidentin oder der Präsident 150 vom Hundert,
2. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten 75 vom Hundert,
3. je Fraktion mit einer oder einem Fraktionsvorsitzenden der oder die Fraktionsvorsitzende 150 vom Hundert sowie bis zu zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende 75 vom Hundert,
4. je Fraktion mit zwei Fraktionsvorsitzenden die Fraktionsvorsitzenden 112,5 vom Hundert sowie bis zu eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender 75 vom Hundert

der Entschädigung gemäß Absatz 1. Nehmen Mitglieder der Bürgerschaft mehrere besondere parlamentarische Funktionen im Sinne des Satzes 1 wahr, steht ihnen nur die jeweils höchste zusätzliche Entschädigung nach Satz 1 zu. Über die in Satz 1 genannten zusätzlichen Entschädigungen hinausgehende Zahlungen für besondere parlamentarische Funktionen sind unzulässig."

Die Gesetzesbegründung wurde entsprechend angepasst.

- Ziffer 7: (§ 12 BremAbgG)

In Absatz 1 Satz 2 wurde nach dem Wort „Lebenspartner“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt. Damit setzt die Zahlung der Altersversorgungsentschädigung nicht mehr zwingend eine Absicherung auch der Waisen voraus. Dadurch wird der Kreis geeigneter Altersversorgungsprodukte erweitert.

Absatz 1 Sätze 3 und 4 wurden redaktionell geändert. Die Gesetzesbegründung wurde entsprechend angepasst.

- Ziffer 20: (§ 28 BremAbgG)

§ 28 Absatz 1 wurde wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder der Bürgerschaft dürfen nicht gleichzeitig sein:

1. Berufsrichterinnen und Berufsrichter mit Dienstbezügen, bremische Richterinnen und Richter im Nebenamt sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften im Land Bremen,
2. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen, die leitende Funktionen innehaben, insbesondere
  - a) Staatsrätinnen und Staatsräte,
  - b) Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Sinne des § 7 des Bremischen Beamtengesetzes,
  - c) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in senatorischen Behörden,
  - d) Leiterinnen und Leiter senatorischer Behörden nachgeordneter oder unter deren Aufsicht stehender Einrichtungen, ausgenommen Schulen sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen der öffentlichen Verwaltung,
  - e) die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident sowie die Direktorin oder der Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven,
3. Pressesprecherinnen, Pressesprecher, Büroleiterinnen, Büroleiter, persönliche Referentinnen und persönliche Referenten in senatorischen Behörden,
4. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für parlamentarische Angelegenheiten der Bremischen Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse oder Fraktionen oder für Angelegenheiten der Deputationen zuständig sind,
5. Beschäftigte der Bürgerschaftskanzlei,
6. Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, die Leiterin oder der Leiter der Präsidialabteilung des Rechnungshofs

der Freien Hansestadt Bremen und Beschäftigte des Prüfungsdienstes des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen,

7. Beschäftigte der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Kontrollaufgaben,
8. Mitglieder von zur Leitung oder Geschäftsführung berufenen Organen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, von Eigenbetrieben oder von juristischen Personen des Privatrechts, bei denen die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen unmittelbar oder mittelbar über ein Stimmrecht von mehr als 50 vom Hundert verfügt.

In die Bürgerschaft gewählten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Sinne des Satz 1 Nummer 1 (mit Ausnahme der Richterinnen und Richter im Nebenamt), 2 c bis 2 e, 3, 4, 5, 6 (mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungshofs) und 7 ist auf Antrag für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft eine mit der Mitgliedschaft vereinbare Teilzeitbeschäftigung mit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu gewähren; ein Anspruch auf amtsangemessene oder gleichwertige Beschäftigung besteht insoweit nicht."

In der Begründung zu § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. d wurden die Wörter

„Von der Inkompatibilität ausdrücklich ausgenommen sind die Schulleitungen. Insoweit wird die Gefahr eines Interessenkonflikts nicht gesehen, weil Schulen nicht vorrangig Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.“

durch die Wörter

„Von der Inkompatibilität sind die Schulleitungen sowie die Leitungen der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der öffentlichen Verwaltung – derzeit handelt es sich dabei um die Landesfeuerwehrschule, die Landesfinanzschule, das Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst sowie die Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen – ausdrücklich ausgenommen. Insoweit wird die Gefahr eines Interessenkonflikts nicht gesehen, weil Schulen und Aus- und Fortbildungseinrichtungen vornehmlich Bildungsaufgaben wahrnehmen.“

ersetzt.

- Ziffer 23: (§ 32 BremAbgG)

Die Überschrift des § 32 wurde wie folgt gefasst:

„§ 32 Berufs- und Betriebszugehörigkeit“.

Die Änderungen Ziffern 27 und 28 wurden eingefügt; die bisherigen Ziffern 27 bis 34 wurden Ziffern 29 bis 36.

- Ziffer 27 [neu]: (§ 37 BremAbgG)

Die Regelung konkretisiert die Rechtsstellung der Fraktionen. Die Gesetzesbegründung wurde insoweit ergänzt.

- Ziffer 28 [neu]: (§ 38 BremAbgG)

Die Regelung konkretisiert die den Fraktionen obliegenden Aufgaben. Die Gesetzesbegründung wurde insoweit ergänzt.

- Ziffer 34 [neu]: (§ 49 BremAbgG)

Von einer Aufhebung der Übergangsvorschrift des § 49 BremAbgG wurde abgesehen, da es insoweit noch zu Anwendungsfällen kommen könnte.

- Ziffer 35 [neu]: (§ 55 a BremAbgG)

Absatz 6 Satz 2 wurde wie folgt gefasst:

„Der Antrag nach Satz 1 ist unwiderruflich und innerhalb von drei Monaten nach erstmaligen Erwerb der Mitgliedschaft in einer der 17. Wahlperiode nachfolgenden Wahlperiode der Bürgerschaft schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu stellen.“

Mit dieser Neufassung wird dem Optionsrecht zugunsten der Altersentschädigung nach dem derzeitigen Recht für alle Abgeordneten, die der Bürgerschaft bereits vor der 18. Wahlperiode mindestens zwei Jahre angehört haben, Rechnung getragen.

Die Gesetzesbegründung wurde entsprechend geändert.

- Im Übrigen wurde die Gesetzesbegründung wie folgt geändert:
  - Zu Ziffer 13 (§ 23 BremAbgG) lautet die Begründung nunmehr wie folgt:

„Durch die Regelung wird eine Überalimentierung aus öffentlichen Mitteln im Bereich der Altersversorgung verhindert. Die bisherige Regelung wird an die durch die Neufassung des § 12 erfolgte Umstellung des Altersversorgungssystems angepasst.“

Absatz 1:

Satz 1 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 neben Versorgungs- und Rentenbezügen aus öffentlichen Kassen und ersetzt die Regelung des § 23 Absatz 2 BremAbgG alte Fassung, die beim Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem Abgeordnetengesetz mit anrechnungsfähigen Einkünften grundsätzlich ein Ruhen der Versorgungsansprüche vorsah, soweit das Doppelte der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 BremAbgG alte Fassung ( $2 \times 2550 \text{ €} = 5100 \text{ €}$ ) überstiegen wurde. Satz 1 bestimmt nunmehr als Grenze für die Gewährung der Altersversorgungsentschädigung nach § 12, dass die Summe aus der garantierten Rentenzusage aus der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 und Versorgungs- und Rentenbezügen aus öffentlichen Kassen 65 vom Hundert der Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz nicht übersteigen darf; gemäß §§ 4 Absatz 1, 10 Absatz 2 Satz 2 Senatsgesetz beträgt die Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz derzeit 71,75 % der Bezüge der Besoldungsgruppe B 11, sodass die Grenze des Satzes 1 aktuell bei  $5188,86 \text{ €} (= 11 \ 125,95 \text{ €} \times 0,7175 \times 0,65)$  liegt und damit in etwa der in § 23 Absatz 2 BremAbgG alte Fassung normierten Grenze von zurzeit 5100 € entspricht.

Satz 2 ist *lex specialis* gegenüber Satz 1 für das Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis als Senatorin oder Senator und ist angelehnt an die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 BremAbgG alte Fassung.

Satz 3 ist angelehnt an § 23 Absatz 1 Satz 2 BremAbgG alte Fassung und stellt insoweit eine redaktionelle Änderung dar.

Absatz 2:

Die Regelung stellt klar, dass Absatz 1 auch beim Zusammentreffen mit Versorgungsansprüchen aus anderen Parlamenten anzuwenden ist. Da es sich insoweit ebenfalls um Versorgungsansprüche aus öffentlichen Kassen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 handelt, ist die Regelung des Absatzes 2 lediglich deklaratorisch.“
  - Zu Ziffer 20 (§ 28 BremAbgG) lautet die Begründung – soweit sie § 28 Absatz 1 Satz 2 betrifft – nunmehr wie folgt:

„Satz 2 begründet für die dort aufgeführten Personen einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung mit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in einer kompatiblen Funktion. Nicht in jedem Fall lässt sich allerdings eine amtsangemessene oder gleichwertige Beschäftigung gewährleisten.“

Die Begründung zu § 28 Absatz 3 wurde am Ende wie folgt ergänzt:

„Einer § 28 Absatz 1 Satz 2 BremAbgG alte Fassung vergleichbaren Regelung – wonach im Falle der Inkompatibilität der Präsident das Mandat für erloschen zu erklären hat – bedarf es vorliegend nicht. Da von Gesetzes wegen gemäß Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 im Sinne des Absatzes 1 inkompatible Angehörige des öf-

fentlichen Dienstes mit Erwerb der Mitgliedschaft aus ihrem konkret-funktionellen Amt ausscheiden, ist insoweit – wie auch in § 28 Absatz 1 Satz 3 BremAbgG alte Fassung für eine solche Konstellation vorgesehen – für die Anordnung des Erlöschens des Mandats kein Raum mehr. Auch für Senatsmitglieder bedarf es einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage nicht: Nach Artikel 108 Absatz 1 Landesverfassung können Senatsmitglieder nicht gleichzeitig der Bürgerschaft angehören; damit scheiden in den Senat gewählte Mitglieder der Bürgerschaft bereits unmittelbar von Gesetzes wegen aus der Bürgerschaft aus (ständige Verfassungspraxis; vergleiche auch Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz Landesverfassung e contrario) und bedarf es auch insoweit keiner konstitutiven Feststellung über das Erlöschen des Mandats.“

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 11. März 2010 ab. Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Gesetz zur Neuregelung des Abgeordnetenrechts, zur Ausführung des Artikels 145 Absatz 1 der Landesverfassung und zur Änderung deputations- und beamtenrechtlicher Vorschriften in der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügten Fassung in zweiter Lesung zu beschließen.

### III. Antrag

1. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Gesetz zur Neuregelung des Abgeordnetenrechts, zur Ausführung des Artikels 145 Absatz 1 der Landesverfassung und zur Änderung deputations- und beamtenrechtlicher Vorschriften in der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügten Fassung zu beschließen.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses zur Kenntnis.

Christian Weber  
(Präsident)

### ANLAGE 1

#### **Gesetz zur Neuregelung des Abgeordnetenrechts, zur Ausführung des Artikels 145 Absatz 1 der Landesverfassung und zur Änderung deputations- und beamtenrechtlicher Vorschriften**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes
- Artikel 2 Ausführungsgesetz zu Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung
- Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen
- Artikel 4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen
- Artikel 5 Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes
- Artikel 6 Inkrafttreten

#### **Artikel 1**

##### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes**

Das Bremische Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377 – 1100-a-3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Schutz der freien“ gestrichen.
  - b) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft haben die ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie üben ihre Abgeordnetentätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aus und haben ihre beruflichen Verpflichtungen entsprechend einzurichten.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Soweit zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben eines Mitglieds der Bürgerschaft eine Arbeitsbefreiung erforderlich ist, ist es in entsprechendem Umfang von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit. Einer Zustimmung des Arbeitgebers zur Arbeitsbefreiung bedarf es nicht.

(6) Für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen sind, nach billigem Ermessen während der Mitgliedschaft die zeitliche Dauer ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit herabsetzen (Teilzeitarbeit). Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer müssen die betrieblichen Belange der Arbeitgeber berücksichtigen. Diese können berührt sein, wenn ausgeschlossen erscheint, für die Ausfallzeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers eine Teilzeitkraft oder eine Ersatzkraft einzustellen, und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der Verzicht auf eine solche Kraft nicht zugemutet werden kann. Der Anspruch auf Vergütung ermäßigt sich entsprechend der Herabsetzung der Arbeitszeit.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ein Mitglied der Bürgerschaft erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 4 700 Euro. Sofern das Mitglied eine ihm für die Mandatsausübung zustehende Freifahrtberechtigung in Anspruch nimmt, vermindert sich die Entschädigung nach Satz 1 um diesen Betrag.

(2) Als zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten

1. die Präsidentin oder der Präsident 150 vom Hundert,
2. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten 75 vom Hundert,
3. je Fraktion mit einer oder einem Fraktionsvorsitzenden der oder die Fraktionsvorsitzende 150 vom Hundert sowie bis zu zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende 75 vom Hundert,
4. je Fraktion mit zwei Fraktionsvorsitzenden die Fraktionsvorsitzenden 112,5 vom Hundert sowie bis zu eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender 75 vom Hundert

der Entschädigung gemäß Absatz 1. Nehmen Mitglieder der Bürgerschaft mehrere besondere parlamentarische Funktionen im Sinne des Satzes 1 wahr, steht ihnen nur die jeweils höchste zusätzliche Entschädigung nach Satz 1 zu. Über die in Satz 1 genannten zusätzlichen Entschädigungen hinausgehende Zahlungen für besondere parlamentarische Funktionen sind unzulässig.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die eine Rente aus der Entschädigung nach § 12 oder Altersentschädigung oder Hinterbliebenenversorgung nach dem Bremischen Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist, beziehen.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anpassung der Entschädigung

Die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Einkommens- und Kostenentwicklung angepasst, die jeweils vom Juli des

abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung, die sich zusammensetzt aus dem Index

1. der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel,
2. der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln.

Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung teilt das Statistische Landesamt bis 1. April eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Diese oder dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetzblatt."

4. Die §§ 6 a bis 9 werden aufgehoben.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entschädigung bemisst sich nach dem Bremischen Reisekostengesetz.“
  - b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
6. § 11 wird aufgehoben.
7. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 12

#### Altersversorgung

(1) Mitglieder der Bürgerschaft erhalten zur Finanzierung der Altersversorgung eine monatliche Altersversorgungsentschädigung in Höhe von 750 Euro. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass die Altersversorgungsentschädigung für die Altersversorgung der Mitglieder der Bürgerschaft und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner oder der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist. Die Nachweise haben innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen. Haben Mitglieder der Bürgerschaft bei Aufnahme der Zahlung der zusätzlichen Entschädigung keine Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Kinder, ist eine Unterstützung gemäß Satz 2 für den Fall der Heirat, der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Geburt oder Adoption des Kindes innerhalb von drei Monaten nachzuweisen.

(2) Für die Anpassung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht an Mitglieder der Bürgerschaft gezahlt, die die Höchstversorgung gemäß §§ 12, 13 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist, erreicht haben."

8. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.
9. § 15 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 15

#### Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Mitglied der Bürgerschaft während seiner Zugehörigkeit zur Bürgerschaft Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass es sein Mandat und bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft vor Vollendung des 65. Lebensjahres die bei Erwerb der Mitgliedschaft ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält es auf Antrag eine monatliche Berufsunfähigkeitsentschädigung in Höhe von 17 vom Tausend der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft bis höchstens 39 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Absatz 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Aus-

übung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhält es auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Satz 1 eine Berufsunfähigkeitsentschädigung in Höhe von 21 vom Tausend der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft bis höchstens 39 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Absatz 1. Bei einem Mitglied der Bürgerschaft, das eine zusätzliche Entschädigung nach § 5 Absatz 2 erhält, erhöht sich die Berufsunfähigkeitsentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 2. Renten aus der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 werden in voller Höhe angerechnet. Die Mitglieder der Bürgerschaft sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Höhe der aus der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 finanzierten Renten Auskunft zu erteilen.

(2) Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt."

10. Die §§ 16 bis 19 werden aufgehoben.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zuschuß“ durch das Wort „Zuschuss“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuss nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft und Versorgungsempfänger einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn der Arbeitgeber keine Beiträge nach § 249 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, zahlt oder kein Anspruch auf einen Beitragszuschuss nach § 257 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches besteht. Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, einen Beitragszuschuss beziehen, erhalten für diesen rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuss. Als Zuschuss ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages zu zahlen. Besteht die Mitgliedschaft nicht ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, beträgt der Zuschuss höchstens die Hälfte des Höchstbeitrages der im Falle der Versicherungspflicht zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse.

(4) Der Anspruch auf den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Absatz 3 schließt bei Mitgliedern der Bürgerschaft ein den Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung.

(5) Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied der Bürgerschaft anstelle der Leistungen nach Absatz 1 den Zuschuss nach Absatz 3 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen; diese Entscheidung ist unwiderruflich."

12. § 21 wird aufgehoben.

13. § 23 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 23

##### Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Einkünfte

(1) Die Altersversorgungsentschädigung nach § 12 wird neben Versorgungs- und Rentenbezügen aus öffentlichen Kassen nur insoweit gewährt, als die Summe aus der garantierten Rentenzusage aus der Altersversorgungsentschädigung nach



§ 12 und den Versorgungs- und Rentenbezügen aus öffentlichen Kassen 65 vom Hundert der Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz nicht übersteigt. Die Altersversorgungsentschädigung nach § 12 wird neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis als Senatorin oder Senator nur insoweit gewährt, als die Summe aus der garantierten Rentenzusage aus der Altersversorgungsentschädigung nach § 12, den Versorgungsansprüchen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und aus dem Amtsverhältnis als Senatorin oder Senator die Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz nicht übersteigt. Versorgungsansprüche, die von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden, werden wie Versorgungsansprüche aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst behandelt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Zusammentreffen mit Versorgungsansprüchen aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Bundestag oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes."

14. § 24 wird aufgehoben.

15. § 25 wird wie folgt gefasst:

„ § 25

Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsverfahren

(1) Die in den §§ 5 und 20 geregelten Ansprüche entstehen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erworben wird. Aus der Bürgerschaft ausscheidende Mitglieder erhalten die Entschädigung nach § 5 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats gewährt, in dem eine neu gewählte Bürgerschaft zusammentritt. Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn Bezüge aus einem Amtsverhältnis als Senatorin oder Senator gezahlt werden.

(2) Die Entschädigung nach § 5 wird monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt."

16. § 26 wird wie folgt gefasst:

„ § 26

Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 5 ist unzulässig. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 ist nicht übertragbar. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 bis 850 i der Zivilprozessordnung."

17. Die Überschrift des vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil

Angehörige des öffentlichen Dienstes"

18. Nach der Überschrift des vierten Teils wird die Angabe „1. Abschnitt Wahlvorbereitungsurlaub" gestrichen.

19. Nach § 27 wird die Angabe „2. Abschnitt Unvereinbarkeit von Amt und Mandat" gestrichen.

20. § 28 wird wie folgt gefasst:

„ § 28

Unvereinbare Ämter

(1) Mitglieder der Bürgerschaft dürfen nicht gleichzeitig sein:

1. Berufsrichterinnen und Berufsrichter mit Dienstbezügen, bremische Richterinnen und Richter im Nebenamt sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften im Land Bremen,
2. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen, die leitende Funktionen innehaben, insbesondere
  - a) Staatsrätinnen und Staatsräte,
  - b) Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Sinne des § 7 des Bremischen Beamtengesetzes,

- c) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in senatorischen Behörden,
  - d) Leiterinnen und Leiter senatorischen Behörden nachgeordneter oder unter deren Aufsicht stehender Einrichtungen, ausgenommen Schulen sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen der öffentlichen Verwaltung,
  - e) die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident sowie die Direktorin oder der Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven,
3. Pressesprecherinnen, Pressesprecher, Büroleiterinnen, Büroleiter, persönliche Referentinnen und persönliche Referenten in senatorischen Behörden,
  4. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für parlamentarische Angelegenheiten der Bremischen Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse oder Fraktionen oder für Angelegenheiten der Deputationen zuständig sind,
  5. Beschäftigte der Bürgerschaftskanzlei,
  6. Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, die Leiterin oder der Leiter der Präsidialabteilung des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen und Beschäftigte des Prüfungsdienstes des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen,
  7. Beschäftigte der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Kontrollaufgaben,
  8. Mitglieder von zur Leitung oder Geschäftsführung berufenen Organen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, von Eigenbetrieben oder von juristischen Personen des Privatrechts, bei denen die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen unmittelbar oder mittelbar über ein Stimmrecht von mehr als 50 vom Hundert verfügt.

In die Bürgerschaft gewählten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Sinne des Satz 1 Nummer 1 (mit Ausnahme der Richterinnen und Richter im Nebenamt), 2 c bis 2 e, 3, 4, 5, 6 (mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungshofs) und 7 ist auf Antrag für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft eine mit der Mitgliedschaft vereinbare Teilzeitbeschäftigung mit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu gewähren; ein Anspruch auf amtsangemessene oder gleichwertige Beschäftigung besteht insoweit nicht.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Präsidentin oder der Präsident. Umstände, die nach Absatz 1 eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen könnten, sind der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich anzuzeigen. Der Senat ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten über sämtliche Umstände Auskunft zu erteilen, die für die Entscheidung nach Satz 1 von Bedeutung sein könnten.

(3) In die Bürgerschaft gewählte Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1 scheiden mit Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft aus ihrem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis ruhen vom Tage des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit. Die Beamtinnen und Beamten haben das Recht, ihre Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen. Bei unfallverletzten Beamtinnen und Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten gelten die Sätze 1 bis 6 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft werden Beamtinnen und Beamte im Sinne des Absatzes 1 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt. Das ihnen zu übertragende Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Sie erhalten die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes. Lehnen sie die Rückführung ab oder folgen sie ihr nicht, so sind sie zu entlassen. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn ein in den Senat

gewählter Beamter aus der Bürgerschaft ausscheidet, um das Amt einer Senatorin oder eines Senators anzutreten.

(5) Für Richterinnen und Richter sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte einer Religionsgemeinschaft."

21. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

#### Dienstrechtliche Auswirkungen bei Vereinbarkeit von Amt und Mandat

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen, deren Tätigkeit mit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft vereinbar ist, dürfen für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft nicht mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sein. Auf Antrag ist ihnen für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft jederzeit entweder Urlaub unter Fortfall der Bezüge oder eine Teilzeitbeschäftigung mit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu gewähren."

22. Die §§ 30 und 31 werden aufgehoben.

23. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

#### Berufs- und Betriebszugehörigkeit

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft wird als Dienstzeit im Sinne des bremischen Besoldungsrechts berücksichtigt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten und Bewährungszeiten mit Ausnahme der Probezeit anzurechnen.

(2) Die Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft gilt nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Zeiten einer Betriebszugehörigkeit."

24. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

#### Beförderungsverbot

(1) Scheidet eine Beamtin oder ein Beamter aus der Bürgerschaft aus und bewirbt sie oder er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in der Bürgerschaft oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

(2) Für die übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Land Bremen gilt Absatz 1 entsprechend."

25. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

#### Gesetzgebende Körperschaften anderer Länder

(1) Beamtinnen und Beamte im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes mit Dienstbezügen, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden sind und deren Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, scheidern mit der Annahme der Wahl in diese Körperschaft aus dem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis ruhen vom Tage des Erwerbs der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Beamtin oder der Beamte hat das Recht, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.") zu führen. Bei unfallverletzten Beamtinnen und Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Die Sätze 3 und 4 gelten längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft des an-

deren Landes wird die Beamtin oder der Beamte wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt. Das ihr oder ihm zu übertragende Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Die Beamtin oder der Beamte erhält die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes. Lehnt die Beamtin oder der Beamte die Rückführung ab oder folgt sie oder er ihr nicht, so ist sie oder er zu entlassen.

(2) Beamtinnen und Beamten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden sind und deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. Urlaub unter Fortfall der Bezüge zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. Auf Beamtinnen oder Beamte, denen nach Satz 1 Nummer 2 Urlaub gewährt wird, ist § 32 Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Land Bremen gilt Absatz 1 entsprechend."

26. § 35 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 35

##### Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Berufsrichterinnen und Berufsrichter im Sinne des Bremischen Richtergesetzes,
2. Beamtinnen und Beamte im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes,
3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des Landes Bremen, der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie
4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Unternehmen, bei denen die Freie Hansestadt Bremen, die Stadtgemeinde Bremen oder die Stadtgemeinde Bremerhaven über ein Stimmrecht in Höhe von mehr als 50 vom Hundert verfügt."

27. In § 37 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie sind als ständige und unabhängige Gliederungen der Bürgerschaft notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens. Als Teil der Bürgerschaft sind sie unmittelbar Adressat der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger und zugleich selbst maßgeblicher Faktor des politisch-parlamentarischen Willensbildungsprozesses."

28. § 38 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 38

##### Aufgaben

(1) Die Fraktionen unterstützen ihre Mitglieder, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. Fraktionen wirken unmittelbar auf den politisch-parlamentarischen Willensbildungsprozess ein, indem sie eigene Standpunkte formulieren und Initiativen und Konzepte entwickeln und umsetzen. Sie können mit Fraktionen anderer Landes- und Kommunalparlamente zusammenarbeiten und regionale, überregionale sowie internationale Kontakte pflegen.

(2) Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die parlamentarische Arbeit der Fraktionen, der Vermittlung ihrer politischen Standpunkte und dem Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern über parlamentarische Fragen. Die Fraktionen sind im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Entscheidung über die geeigneten Mittel, Formen und Örtlichkeit ihrer Öffentlichkeitsarbeit

frei. Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Die Urheberschaft der Fraktion und die Unterscheidbarkeit zu Parteien muss erkennbar sein."

29. In § 40 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 3 Satz 1" durch die Wörter „auf der Grundlage eines Berichts des Vorstands" ersetzt.
30. In § 42 Absatz 2 Nummer 2 wird Buchstabe a aufgehoben; der bisherige § 42 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis l wird § 42 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis k.
31. In § 46 wird Satz 3 aufgehoben.
32. Nach § 46 werden folgende §§ 46 a, 46 b eingefügt:

„§ 46 a

Abführung verbotener Zuwendungen

Wer eine nach § 5 Absatz 2 Satz 3, nach § 46 oder nach den Ausführungsbestimmungen zu § 41 Absatz 1 verbotene Zuwendung empfängt, hat sie oder, falls dies nicht möglich ist, ihren Wert an die Freie Hansestadt Bremen abzuführen; die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend."

§ 46 b

Verhaltensregeln

(1) Die Bürgerschaft gibt sich Verhaltensregeln, die insbesondere Bestimmungen enthalten müssen über

1. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten vor dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft sowie von Tätigkeiten neben dem Mandat;
2. die Pflicht zur Rechnungsführung über und zur Anzeige von Spenden oberhalb festgelegter Mindestbeträge sowie Annahmeverbote und Ablieferungspflichten in den in den Verhaltensregeln näher bestimmten Fällen;
3. die Veröffentlichung von Angaben im Handbuch der Bürgerschaft oder auf ihrer Internetseite;
4. den Umgang mit Interessenkonflikten;
5. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Vorstands und der Präsidentin oder des Präsidenten bei Entscheidungen nach Absatz 3.

Bis zu einem Beschluss der Bürgerschaft über die Verhaltensregeln nach Satz 1 gelten die Verhaltensregeln der vorausgegangenen Wahlperiode in der zuletzt gültigen Fassung.

(2) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln anzuzeigen und zu veröffentlichen.

(3) Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann der Vorstand ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung nach § 5 festsetzen. Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln."

33. Der bisherige § 46 a wird § 46 c.
34. Die §§ 47, 48, 50 und 51 werden aufgehoben.
35. Dem § 55 a werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Abgeordnete der 17. Wahlperiode, die nach Ende der 17. Wahlperiode der Bürgerschaft nicht mehr angehören, erhalten Übergangsgeld nach § 11 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist.

(5) Abgeordnete, die der Bürgerschaft bereits vor der 18. Wahlperiode angehört und Anspruch auf Übergangsgeld erworben haben, erhalten nach ihrem Aus-

scheiden aus der Bürgerschaft Übergangsgeld nach § 11 (mit Ausnahme seiner Absätze 3 und 7) des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist, mit folgenden Maßgaben:

1. ab Beginn der 18. Wahlperiode werden keine weiteren Ansprüche auf Übergangsgeld erworben,
2. die Höhe des Übergangsgeldes wird auf der Grundlage eines Betrages von 2 550 Euro bemessen,
3. auf das Übergangsgeld werden ab dem ersten Zahlungsmonat sämtliche anderen Einkünfte mit der Hälfte des Betrages angerechnet, um den die Summe aus Übergangsgeld und anderen Einkünften den Betrag von 5 100 Euro überschreitet.

(6) Abgeordnete, die der Bürgerschaft bereits vor der 18. Wahlperiode mindestens zwei Jahre angehört haben, erhalten auf Antrag anstelle der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 für die Zeit ihrer gesamten Zugehörigkeit zur Bürgerschaft Altersentschädigung nach dem Bremischen Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist, mit der Maßgabe, dass die Höhe der Altersentschädigung anstelle der Entschädigung gemäß § 5 Absatz 1 auf der Grundlage eines Betrages von 2 550 Euro bemessen wird; für die Anpassung dieses Betrages gilt § 6 entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 ist unwiderruflich und innerhalb von drei Monaten nach erstmaligen Erwerb der Mitgliedschaft in einer der 17. Wahlperiode nachfolgenden Wahlperiode der Bürgerschaft schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu stellen. Der Antrag wirkt zurück auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. In diesem Falle sind bereits erhaltene Altersversorgungsentschädigungen nach § 12 zurückzuzahlen; die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend."

36. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die bis zum Ende der 17. Wahlperiode erworbenen Ansprüche aufgrund der §§ 12 bis 16, 18 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist, bleiben bestehen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Ansprüche zusammen mit Renten, die aus der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 finanziert worden sind, die Höchstversorgung der Altersentschädigung beziehungsweise Hinterbliebenenversorgung nach dem Bremischen Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist, übersteigen, werden sie gekürzt. Die Mitglieder der Bürgerschaft und deren Hinterbliebene sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Höhe der aus der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 finanzierten Renten Auskunft zu erteilen.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

c) In dem neuen Absatz 9 wird die Angabe „§ 46 a“ durch die Angabe „§ 46 c“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Ausführungsgesetz zu Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung**

#### **Mitwirkungsverbote**

(1) Ein Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven darf nicht bei Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Das gilt auch, wenn das Mitglied

1. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,

2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.
- (2) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn ein Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (3) Darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, entscheidet der jeweilige Vorstand der kommunalen Vertretungskörperschaft.
- (4) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

### **Artikel 3**

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen**

Das Gesetz über die Deputationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1972 (Brem.GBl. S. 7 – 1100-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Dies gilt nicht für die in § 28 Absatz 1 des Bremischen Abgeordnetengesetzes genannten Personen.“
    - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Das Ausführungsgesetz zu Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung gilt für die städtischen Deputationen entsprechend.“
2. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „§ 46 b des Bremischen Abgeordnetengesetzes und die“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen**

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 236 – 1100-b-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
 

„Gesetz über die Entschädigung der nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder von Deputationen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Tätigkeit ausübt“ die Wörter „und der Bürgerschaft nicht angehört“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „40 DM (20 Euro)“ durch die Wörter „20 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 a Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Tätigkeit ausübt“ die Wörter „und der Bürgerschaft nicht angehört“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „30 DM (15 Euro)“ durch die Wörter „15 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „35 DM (18 Euro)“ durch die Wörter „18 Euro“ ersetzt.
  - c) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „der Deputierte“ durch die Wörter „ein Deputierter, welcher der Bürgerschaft nicht angehört,“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Entschädigung bemisst sich nach dem Bremischen Reisekostengesetz.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wohnen“ die Wörter „und der Bürgerschaft nicht angehören“ eingefügt. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „50 DM (26 Euro)“ durch die Wörter „26 Euro“ ersetzt. In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Deputierten“ ein Komma und die Wörter „welche der Bürgerschaft nicht angehören,“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

## **Artikel 5**

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und Absatz 2 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird einziger Absatz.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 18. Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Gesetz und den damit einhergehenden Änderungen der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen wird das Abgeordnetenrecht umfassend reformiert. Ein Kernanliegen des Gesetzes ist, die Abgeordnetenentschädigung transparenter zu machen. Deshalb geht das Gesetz davon aus, dass die Abgeordneten nur noch eine einheitliche, zu versteuernde Entschädigung erhalten. Alle weiteren bislang geregelten, teils zu versteuernden, teilweise steuerfreien Entschädigungstatbestände werden aufgehoben. Ebenfalls der Transparenz dient die Regelung von Funktionszulagen für Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretungen. Neu geregelt wird auch die Altersversorgung. Statt der bisherigen beamtenversorgungsähnlichen Altersentschädigung erhalten die Abgeordneten nun eine kapitalgedeckte Altersversorgung in Form einer zweckgebundenen Altersversorgungsentschädigung, die ebenfalls zu versteuern ist. Darüber hinaus wurden die Vorschriften zur Inkompatibilität beschränkt auf die aus Gründen der Gewaltenteilung als zwingend angesehene Unvereinbarkeiten von Amt und Mandat.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes)**

Zu 1. (§ 2 BremAbgG)

- Zu a) Redaktionelle Änderung.
- Zu b) Die Bestimmung betont die Pflichten und Aufgaben der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft. Zwar schulden Abgeordnete nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Diätenurteil rechtlich keine Dienste, sondern nehmen in Unabhängigkeit ihr Mandat wahr (BVerfGE 40, 296, 316), jedoch obliegen ihnen gleichwohl Pflichten: So sind die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft nach Artikel 83 Absatz 1 Satz 2 BremLV beispielsweise dazu verpflichtet, die Gesetze zu beachten, und haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der



Freien Hansestadt Bremen; nach Maßgabe des Artikels 83 Absatz 2 BremLV trifft sie eine Geheimhaltungspflicht. Zur näheren Regelung der ergänzten diesbezüglichen Vorgaben der Landesverfassung ist es angebracht, im Abgeordnetengesetz nicht nur Rechte der Mitglieder der Bürgerschaft zu regeln, sondern in das Gesetz auch eine Bestimmung zu deren Pflichten und Aufgaben aufzunehmen.

Zu c) Redaktionelle Änderung.

Zu d) Die neu einzufügenden Absätze 5 und 6 dienen dem Schutz der freien Mandatsausübung. Sie regeln die Auswirkungen einer Mandatsausübung auf Arbeitsverhältnisse. Vergleichbare Regelungen enthält § 8 Absatz 4 und 5 HmbAbgG.

Der neu einzufügende Absatz 5 statuiert einen Anspruch für Mitglieder der Bürgerschaft auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Der neu einzufügende Absatz 6 regelt sowohl für Arbeitnehmerinnen als auch Arbeitnehmer, die nicht Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen im Sinne des § 35 sind, einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung. Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Land Bremen enthält § 29 eine Sonderregelung (siehe dazu unten Ziffer 21).

Zu 2. (§ 5 BremAbgG)

Die Bestimmung setzt – gemeinsam mit der Aufhebung der §§ 6 a bis 9, 10 Absatz 3 bis 5 BremAbgG, 11, 17, 21, 47, 51 BremAbgG – die beabsichtigte Zusammenfassung verschiedener Entschädigungstatbestände um. Sie dient insgesamt der Transparenz der Abgeordnetenentschädigung.

Zu a) Absatz 1 legt die Höhe der monatlichen Entschädigung für Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft auf 4 700 Euro fest. Freifahrtberechtigungen, die Mitgliedern der Bürgerschaft aufgrund anderer Gesetze für die Mandatsausübung zustehen, sind auf diese Entschädigung anzurechnen. Zwar ergibt sich aus bremischen Landesgesetzen kein Anspruch der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft auf entsprechende Freifahrtberechtigungen, jedoch sind nach Artikel 8 § 4 Absatz 1 Eisenbahnneuordnungsgesetz die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft auf den Strecken der Deutschen Bahn im Lande Bremen in beliebiger Beförderungsklasse zur Freifahrt berechtigt; diese Leistungen sind der Deutschen Bahn AG vom Land Bremen abzugelten (Artikel 8 § 4 Absatz 1 Satz 4 Eisenbahnneuordnungsgesetz). Da es sich bei diesen Leistungen um eine bundesrechtliche Verpflichtung handelt, stehen sie nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers. Zulässig – und vorliegend durch Absatz 1 Satz 2 umgesetzt – ist jedoch eine Anrechnung in Anspruch genommener Freifahrtberechtigungen auf die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1.

Absatz 2 regelt die Gewährung von Zulagen für die Wahrnehmung besonderer parlamentarischer Funktionen abschließend. Zulagen erhalten ausschließlich die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie je Fraktion insgesamt bis zu drei Funktionsträger, und zwar entweder je Fraktion eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender sowie bis zu zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder je Fraktion zwei Fraktionsvorsitzende sowie bis zu eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender.

Zwar erhalten derzeit nach § 5 Absatz 2 BremAbgG lediglich die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten besondere Funktionszulagen, jedoch bekommen darüber hinaus nach ständiger Parlamentspraxis die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden aus Fraktionsmitteln weitere Zulagen für die Wahrnehmung besonderer parlamentarischer Funktionen. Diese Zulagen sind in den Fraktionen unterschiedlich hoch und für die Bürger nicht transparent.

Aus Gründen der Transparenz wird der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Funktionszulagen in Absatz 2 Satz 1 nunmehr auf die

Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden ausgedehnt, wobei die Gesamtsumme der möglichen Funktionszulagen je Fraktion gleich hoch ist. Im Gegenzug verbietet Absatz 2 Satz 3 weitere Zahlungen seitens der Fraktionen oder Dritter an den in Absatz 2 Satz 1 aufgezählten Personenkreis; zudem statuiert § 46 a bezüglich verbotener Zuwendungen eine Abführungspflicht an die Freie Hansestadt Bremen. Zu geldwerten Vorteilen wird in den Ausführungsbestimmungen zu § 41 BremAbgG eine abschließende Regelung erfolgen.

Die Ausweitung des Kreises der Empfängerinnen und Empfänger von Funktionszulagen auf Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende ist auch mit dem formalisierten Gleichheitssatz vereinbar. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht im Diätenurteil zunächst nur Funktionszulagen für die Parlamentspräsidentin oder den Parlamentspräsidenten sowie seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter gebilligt (BVerfGE 40, 296, 318). In einer späteren Entscheidung hat das Gericht jedoch ausdrücklich betont, dass die Landesparlamente in der Gestaltung ihrer inneren Ordnung – namentlich bei der Organisation als Vollzeit- oder Teilzeitparlament – „weitgehende Freiheit“ hätten und sich die Zulässigkeit von Funktionszulagen daher unterschiedlich beurteilen könne (BVerfGE 102, 224, 240). Für den Thüringer Landtag hat das Bundesverfassungsgericht sodann zusätzliche Entschädigungen für Fraktionsvorsitzende gebilligt, für parlamentarische Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fraktionen, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende jedoch als verfassungswidrig erachtet (BVerfGE 102, 224, 242ff.). Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat im Hinblick auf die Organisation der Bremischen Bürgerschaft als Teilzeitparlament die Verfassungsmäßigkeit von Funktionszulagen für Fraktionsvorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende in Bremen jedoch bejaht (BremStGHE 7, 77, 101 ff.).

Die Funktionszulagen für die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sollen im Vergleich zum Status quo kostenneutral finanziert werden, das heißt, auf die Fraktionszuschüsse angerechnet und zwischen den Fraktionen angemessen ausgeglichen werden.

Zu b) Absatz 4 stellt lediglich eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Umstellung des Altersversorgungssystems durch § 12 dar.

Zu 3. (§ 6 BremAbgG)

Durch die Bestimmung wird das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung grundlegend neu geregelt. Anstelle des bisherigen Anpassungsverfahrens gemäß § 24 BremAbgG, das die Vorlage eines Gutachtens der sogenannten Diätenkommission über die Angemessenheit der Entschädigungen und eventuelle Vorschläge zu ihrer Anpassung und sodann einen Bericht des Vorstands der Bürgerschaft an das Plenum vorsah, tritt nunmehr die Einführung eines sogenannten Indexierungsverfahrens für die Anpassung der Entschädigung.

Indexorientierte Anpassungen von Leistungen an Abgeordnete sind in den Abgeordnetengesetzen des Bundes und der Länder in den letzten Jahren im Vordringen begriffen. In mehreren Ländern – Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen – sowie im Bund werden mittlerweile nach im einzelnen unterschiedlichen Kriterien die Abgeordnetenentschädigungen und/oder zumindest die dortigen Aufwandspauschalen nach einem festen Schlüssel gesteigert (siehe dazu im Einzelnen § 12 Absatz 2 Satz 2 BT-AbgG, §§ 5 Absatz 3, 6 Absatz 3 BWAbsG, §§ 5 Absatz 3, 6 Absatz 2 Satz 3 bis 5 BayAbgG, §§ 5 Absatz 3, 6 Absatz 5 BbgAbgG, §§ 5 Absatz 3, 6 Absatz 1 Nummer 5 HessAbgG, § 15 NRWAbgG, §§ 6 Absatz 2 Satz 7 bis 9 SächsAbgG, Artikel 54 Absatz 2 ThürLV, § 26 ThürAbgG.). Für eine Indexierung der Abgeordnetenentschädigung spricht, dass sie sowohl objektiv als auch transparent ist; die klare Vorgabe einer Bemessungsgrundlage ermöglicht eine vorurteilsfreie Überprüfung und wirksame Kontrolle der Diäten durch die Öffentlichkeit.

Das in § 6 vorgesehene Verfahren zur Anpassung der Entschädigung entspricht dem Anpassungsverfahren in Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen (§§ 5 Absatz 3 Satz 3 und 4, 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 BWAbgG, §§ 5 Absatz 3 Satz 3 und 4, 6 Absatz 2 Satz 4 und 5 BayAbgG, § 26 Absatz 3 Satz 2 und 3 ThürAbgG). Es ermöglicht eine Anpassung der Entschädigungen nach § 5 Absatz 1 und 2 sowohl nach unten als auch nach oben – je nach Entwicklung des Indexes.

Das vorgesehene Anpassungsverfahren ist auch verfassungsrechtlich zulässig. Zwar wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Regelung zum Teil verneint (siehe etwa Achterberg/Schulte, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 5. Auflage, Artikel 48 Randnummer 50; Neumann, Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Artikel 82 Randnummer 7) und hat das Bundesverfassungsgericht im Diätenurteil eine Koppelung der Diäten an die Entwicklung der Beamtenbesoldung für verfassungswidrig erklärt, da es verfassungsrechtlich geboten sei, dass das Parlament selbstständig über die Bestimmung dessen, was nach seiner Überzeugung eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung ist, zu entscheiden habe (BVerfGE40, 296, 316f.).

Das vorgesehene Indexierungsverfahren ist allerdings mit der Koppelung an die Beamtenbesoldung nicht vergleichbar. Der in § 6 niedergelegte Index stellt einen festen Maßstab für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung dar. Dieser ist – im Gegensatz zu Anpassungen der Beamtenbesoldung, die regelmäßig erst Gegenstand eingehender Beratungen und Verhandlungen sind und zudem in einem anderen Gesetz festgeschrieben werden – aus dem Abgeordnetengesetz selbst für die Öffentlichkeit klar ersichtlich. Durch die Beschlussfassung über die in § 6 vorgesehene Regelung trifft die Bremische Bürgerschaft (Landtag) auch eine selbstständige Entscheidung über dasjenige, was nach ihrer Überzeugung eine angemessene, die Unabhängigkeit der Abgeordneten unter den Bedingungen eines Teilzeitparlaments sichernde Entschädigung ist.

Von Verfassungs wegen bedarf es auch keiner nochmaligen Befassung des Parlaments mit den aufgrund des Indexes ermittelten Maßzahlen. Durch die Beschlussfassung über den Index ist die Durchschaubarkeit des Willensbildungsprozesses für die Anpassung der Entschädigung für die Öffentlichkeit klar ersichtlich; zudem sieht § 6 Satz 4 jeweils eine Veröffentlichung des Entschädigungsbetrages im Bremischen Gesetzblatt vor, sodass die Höhe der Abgeordnetenentschädigung jederzeit klar ersichtlich ist. Damit dient die Indexierungsregelung des § 6 gerade der Transparenz der Abgeordnetenentschädigung und nicht deren Verschleierung. Sie ist daher verfassungsrechtlich zulässig (so im Ergebnis wohl auch Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 51. EGL, Artikel 48 Randnummer 147 ff., 148 a. E.; vergleiche auch Hoven, ZParl 2008, 233, 246 f.). Die Indexierung soll durch eine entsprechende Verfassungsklausel abgesichert werden.

#### Zu 4. (§§ 6 a bis 9 BremAbgG)

Die bisherigen Regelungen über den Ersatz von Erwerbsausfall (§ 6 BremAbgG) und von Verdienstaufschlag (§ 6a BremAbgG) sowie die Amtsausstattungspauschale nach § 7 Absatz 2 BremAbgG und die Ansprüche auf Sitzungsgeld (§ 8 BremAbgG) werden wegen der Zusammenfassung der bisherigen verschiedenen Entschädigungstatbestände in der neuen Gesamtentschädigung nach § 5 Absatz 1 aufgehoben.

Die lediglich deklaratorische Bestimmung des § 7 Absatz 3 BremAbgG – wonach die unentgeltliche Benutzung der Fernsprechanlagen des Parlaments und die Inanspruchnahme sonstiger Sachleistungen der Bürgerschaft in Ausübung des Mandats zur Amtsausstattung gehört – wird aus Gründen der Rechtsklarheit ebenfalls aufgehoben. Aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Parlaments sind die Mitglieder der Bürgerschaft auch ohne ausdrückliche Normierung weiterhin zur Benutzung der Fernsprechanlagen des Parlaments und der Inanspruchnahme sonstiger Sachleistungen in der Bürgerschaft – wie etwa der Parlamentsdrucksachen und der Benutzung der Bibliothek – berechtigt, sofern dies in Ausübung des Mandats erfolgt.

§ 9 BremAbgG bedarf von Verfassungs wegen der Aufhebung: Die Regelung des § 9 BremAbgG sieht eine Möglichkeit zur Sanktionierung von Abgeord-

neten vor, sofern diese ihre Tätigkeit nicht geordnet ausüben. Diese Regelung ist mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Diätenurteil – wonach Abgeordnete rechtlich keine Dienste „schulden“ (BVerfGE 40, 296, 316; ebenso BVerfGE 76, 256, 341) – nicht in Einklang zu bringen. Auch untätige Abgeordnete haben von Verfassungen wegen einen Anspruch auf Abgeordnetenentschädigung; rechtliche Sanktionsmöglichkeiten bestehen insoweit nicht (Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz, § 11 Randnummer 141 m. w. N.). Bei einer Untätigkeit von Abgeordneten ist lediglich eine politische Sanktionierung – etwa durch Nichtwiederaufstellung zur nächsten Wahl durch die Partei – möglich.

Zu 5. (§ 10 BremAbgG)

Zu a) Die Neufassung des Absatzes 2 ist im Kern redaktioneller Natur. Nach § 10 Absatz 2 BremAbgG bemisst sich die Entschädigung für Reisen von Abgeordneten nach den für Senatoren geltenden Reisekostenbestimmungen. Nach § 16 Senatsgesetz finden für die Mitglieder des Senats jedoch die für die bremischen Beamten geltenden Bestimmungen über Reisekosten Anwendung. Die Reisekostenvergütung der bremischen Beamtinnen und Beamten bemisst sich nach dem Bremischen Reisekostengesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 48). Das Bremische Reisekostengesetz enthält keine Sonderregelungen für Senatoren und Senatorinnen und sieht für sämtliche Anspruchsberechtigten einheitliche Erstattungssätze vor. Für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft ist daher auch nach der bisherigen Rechtslage für die Entschädigung von Reisekosten das Bremische Reisekostengesetz maßgeblich, sodass aus Gründen der Rechtsklarheit eine Neufassung des Absatzes 2 angezeigt ist.

Zu b) Die Aufhebung der bisherigen Absätze 3 bis 5 erfolgt im Hinblick auf die Zusammenfassung verschiedener Entschädigungstatbestände in § 5.

Zu 6. (§ 11 BremAbgG)

Die bisherigen Regelungen über das Übergangsgeld werden aufgehoben im Hinblick auf die durch § 5 Absatz 1 erfolgte Zusammenfassung verschiedener Entschädigungstatbestände.

Zu 7. (§ 12 BremAbgG)

Das bisherige Modell einer beamtenversorgungsähnlichen Altersentschädigung der Abgeordneten wird durch das System einer kapitalgedeckten Altersversorgung der Abgeordneten in Form einer zweckgebundenen Altersversorgungsentschädigung abgelöst. Die Neufassung des § 12 ersetzt dabei nicht nur die die Altersentschädigung regelnden bisherigen §§ 12 bis 14 BremAbgG, sondern auch die bisherigen Regelungen über die Versorgungsabfindung (§ 16 BremAbgG) und die Hinterbliebenenversorgung (§ 18 BremAbgG) sowie die bisherige Ergänzungsvorschrift des § 19 BremAbgG.

Absatz 1:

Die Regelung sieht vor, dass die Mitglieder der Bürgerschaft für den Aufbau einer privatfinanzierten Altersversorgung eine monatliche Altersversorgungsentschädigung in Höhe von 750 Euro erhalten. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass die Altersversorgungsentschädigung für die Altersversorgung der Mitglieder der Bürgerschaft, zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner oder der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist; diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Altersversorgungsentschädigung für die Altersversorgung der Mitglieder der Bürgerschaft, zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

Die Abgeordneten erhalten die Möglichkeit, nach eigener Präferenz in im Sinne der Sätze 2 und 3 geeignete Altersversorgungsprodukte einzuzahlen (wie beispielsweise in eine Basisrente oder – je nach individueller Situation – gegebenenfalls auch in ein berufsständisches Versorgungswerk). Die Bestimmung ist angelehnt an die Regelung des § 17 Absatz 1 SHAbgG.

Absatz 2:

Die Anpassung der Altersversorgungsentschädigung erfolgt nach dem in § 6 vorgesehenen Indexierungsverfahren. Dabei kann es sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Absenkung der Altersversorgungsentschädigung kommen.

Absatz 3:

Die Bestimmung gewährleistet, dass Abgeordnete, die die Höchstversorgungsgrenze der Altersentschädigung nach dem bisherigen Recht bereits erreicht haben, keinen Anspruch auf die neue Altersversorgungsentschädigung haben.

Zu 8. (§§ 13 und 14 BremAbgG)

Die Aufhebung der §§ 13 und 14 BremAbgG erfolgt wegen der Umstellung des Altersversorgungssystems durch § 12.

Zu 9. (§ 15 BremAbgG)

Der in § 15 Absatz 2 BremAbgG geregelte Anspruch ehemaliger Abgeordneter, die nach Ausscheiden aus der Bürgerschaft einen Gesundheitsschaden erleiden, auf Altersentschädigung entfällt im Hinblick auf die durch § 5 erfolgende Zusammenfassung verschiedener Entschädigungstatbestände und die durch § 12 erfolgende Umstellung des Altersversorgungssystems.

Im Übrigen handelt es sich bei der Neufassung des § 15 um redaktionelle Änderungen. Die Höhe der Berufsunfähigkeitsentschädigung entspricht den bisherigen Entschädigungssätzen. Sie wurde prozentual auf die jetzt nach § 5 zu gewährende Entschädigung von 4 700 Euro umgerechnet. Durch die Verwendung der Terminologie „Berufsunfähigkeitsentschädigung“ wird dabei klargestellt, dass die Leistungen nicht erst ab Erreichen einer Altersgrenze gewährt werden.

Zu 10. (§§ 16 bis 19 BremAbgG)

§ 16 BremAbgG (Versorgungsabfindung) wird aufgehoben im Hinblick auf die Neufassung des § 12.

§ 17 BremAbgG (Sterbegeld) wird aufgehoben im Hinblick auf die Neufassung des § 5.

§ 18 BremAbgG (Hinterbliebenenversorgung) und § 19 BremAbgG (ergänzende Vorschriften) werden aufgehoben im Hinblick auf die Neufassung des § 12.

Zu 11. (§ 20 BremAbgG)

Zu a) Redaktionelle Änderung.

Zu b) Die Abgeordneten bekommen als Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen ein Wahlrecht zwischen Beihilfeanspruch und Anspruch auf Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Die Regelung ist angelehnt an § 27 BT-AbgG.

Zu 12. (§ 21 BremAbgG)

Die Regelung des § 21, nach der der Vorstand der Bürgerschaft in Härtefällen oder in besonderen wirtschaftlichen Notfällen einer oder einem Abgeordneten Hilfen und einmalige Unterstützungen, einer oder einem ausgeschiedenen Abgeordneten und deren oder dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren kann, wird aufgehoben. Damit wird dem Transparenzgebot des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 296, 327) Rechnung getragen.

Zu 13. (§ 23 BremAbgG)

Durch die Regelung wird eine Überalimentierung aus öffentlichen Mitteln im Bereich der Altersversorgung verhindert. Die bisherige Regelung wird an die durch die Neufassung des § 12 erfolgte Umstellung des Altersversorgungssystems angepasst.

Absatz 1:

Satz 1 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 neben Versorgungs- und Rentenbezügen aus öffent-

lichen Kassen und ersetzt die Regelung des § 23 Absatz 2 BremAbgG alte Fassung, die beim Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem Abgeordnetengesetz mit anrechnungsfähigen Einkünften grundsätzlich ein Ruhen der Versorgungsansprüche vorsah, soweit das Doppelte der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 BremAbgG alte Fassung (2 x 2550 € = 5100 €) überstiegen wurde. Satz 1 bestimmt nunmehr als Grenze für die Gewährung der Altersversorgungsentschädigung nach § 12, dass die Summe aus der garantierten Rentenzusage aus der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 und Versorgungs- und Rentenbezügen aus öffentlichen Kassen 65 vom Hundert der Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz nicht übersteigen darf; gemäß §§ 4 Absatz 1, 10 Absatz 2 Satz 2 Senatsgesetz beträgt die Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz derzeit 71,75 % der Bezüge der Besoldungsgruppe B 11, sodass die Grenze des Satzes 1 aktuell bei 5188,86 € (= 11 125,95 € x 0,7175 x 0,65) liegt und damit in etwa der in § 23 Absatz 2 BremAbgG alte Fassung normierten Grenze von zurzeit 5100 € entspricht.

Satz 2 ist *lex specialis* gegenüber Satz 1 für das Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis als Senatorin oder Senator und ist angelehnt an die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 BremAbgG alte Fassung.

Satz 3 ist angelehnt an § 23 Absatz 1 Satz 2 BremAbgG alte Fassung und stellt insoweit eine redaktionelle Änderung dar.

Absatz 2:

Die Regelung stellt klar, dass Absatz 1 auch beim Zusammentreffen mit Versorgungsansprüchen aus anderen Parlamenten anzuwenden ist. Da es sich insoweit ebenfalls um Versorgungsansprüche aus öffentlichen Kassen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 handelt, ist die Regelung des Absatzes 2 lediglich deklaratorisch.

Zu 14. (§ 24 BremAbgG)

§ 24 BremAbgG wird im Hinblick auf die Neufassung des § 6 (Anpassung der Entschädigungen nach einem Indexierungsverfahren) aufgehoben.

Zu 15. (§ 25 BremAbgG)

Redaktionelle Änderung.

Zu 16. (§ 26 BremAbgG)

§ 26 verbietet Verzicht auf und Übertragung der Abgeordnetenentschädigung. Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass nur die Grundentschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 nicht übertragbar und damit nicht pfändbar ist (§ 851 ZPO). Dies gilt nicht für die Funktionszulagen.

Zu 17.

bis 19. (Überschrift und Angaben im vierten Teil)

Redaktionelle Änderung.

Zu 20. (§ 28 BremAbgG)

Durch die Neufassung der §§ 28 ff. werden die Regelungen zur Inkompatibilität grundlegend reformiert. Das bisherige Recht sieht eine strenge Inkompatibilitätsregelung vor, die nunmehr durch ein differenziertes Modell der Anordnung von Inkompatibilität ersetzt wird.

Absatz 1:

Die Regelung ordnet die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in den dort aufgeführten Fällen an. Ermächtigungsgrundlage hierfür ist Artikel 137 Absatz 1 GG. Der Gesetzgeber hat insoweit bei der Entscheidung, in welchem Rahmen er Inkompatibilität anordnet, einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Regelung des Absatzes 1 schöpft diesen Spielraum nicht aus, sondern ordnet nur in den aus Gründen der Gewaltenteilung für absolut zwingend gehaltenen Fällen eine Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat an.

Landesverfassungsrechtlich ist bereits durch Artikel 108 Absatz 1 BremLV geregelt, dass die Senatsmitglieder der Bürgerschaft nicht angehören können, sodass es insoweit einer Anordnung von Inkompatibilität im Abgeordnetengesetz nicht mehr bedarf.

Satz 2 Nummer 1 ordnet eine Inkompatibilität für Berufsrichterinnen und Berufsrichter mit Dienstbezügen, bremische Richterinnen und Richter im Nebenamt sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften im Land Bremen an. Nach § 4 Absatz 1 DRiG in Verbindung mit § 2 DRiG dürfen Berufsrichterinnen und Berufsrichter nicht zugleich Aufgaben der gesetzgebenden Gewalt wahrnehmen, sodass die Regelung des Satz 1 Nummer 1 insoweit deklaratorisch ist. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erscheint eine entsprechende Behandlung durch eine landesrechtliche Regelung sachgerecht.

Im Gegensatz zu Richterinnen und Richtern im Nebenamt ist eine Anordnung von Inkompatibilität für ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht erfolgt: Da in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die Mitglieder eines Landtags bundesgesetzlich nicht von der Tätigkeit als ehrenamtliche Richterinnen und Richter ausgeschlossen sind (§ 21 ArbGG, § 17 SGG) und die vorgenannten Prozessordnungen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auch nicht die Möglichkeit eröffnen, wegen der Wahl in einen Landtag vom Amt der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters entbunden zu werden, wären ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit im Falle der Anordnung von Inkompatibilität daher endgültig gehindert, ein Mandat in der Bürgerschaft anzunehmen; diese Rechtsfolge wäre unangemessen. Zwischen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern verschiedener Gerichtsbarkeiten bei der Anordnung von Inkompatibilität zu differenzieren, erscheint vorliegend nicht angezeigt.

Satz 1 Nummer 2 ordnet für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen, die leitende Funktionen innehaben, eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an. Es handelt sich insoweit um herausgehobene Funktionen im Bereich der Exekutive, die aus Gründen der Gewaltenteilung von der gleichzeitigen Mandatsausübung in der Bürgerschaft auszuschließen sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 18, 172, 184 f) erstreckt sich die verfassungsrechtliche Ermächtigung zur Regelung der Inkompatibilität auf Landesebene in Artikel 137 Absatz 1 GG nicht auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte. Zur Begründung wird ausgeführt, die Bestimmung beziehe sich schon ihrem Wortlaut nach nicht auf Inhaber eines Ehrenamtes. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Wortlaut des Artikels 137 Absatz 1 GG bestimmt lediglich, dass unter anderem die Wählbarkeit von „Beamten“ gesetzlich beschränkt werden kann. Unter den Beamtenbegriff im Sinne des allgemeinen Beamtenrechts fallen jedoch auch Ehrenbeamte (siehe § 6 Bremisches Beamtengesetz, § 5 Beamtenstatusgesetz). Sinn und Zweck des Artikels 137 Absatz 1 GG ist es, die organisatorische Gewaltenteilung gegen Gefahren abzusichern, die durch ein Zusammentreffen von Exekutivamt und Abgeordnetenmandat entstehen können. Da Ehrenbeamte dieselben Sachaufgaben erledigen wie Berufsbeamte, lässt sich auch bei ihrer Tätigkeit eine Interessenkollision zwischen Amt und Mandat nicht sicher ausschließen. Angesichts der vorgenannten Zielsetzung des Artikels 137 Absatz 1 GG sind sie daher ebenfalls als Beamte im Sinne dieser Vorschrift anzusehen (vergleiche Stober/Lackner in Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 17, Stand 143. Lfg., Dezember 2009, Artikel 137 Randnummer 289 f., 317, 319). Die in § 28 BremAbgG geregelte Inkompatibilität erstreckt sich daher auch auf Ehrenbeamte (siehe auch § 35 Nr. 2 BremAbgG, wonach der Beamtenbegriff nicht auf solche mit Dienstbezügen beschränkt ist und damit auch Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte umfasst). Dementsprechend sind ehrenamtliche Ortsamtleiterinnen und -leiter als Leitung einer dem Senat nachgeordneten Behörde nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 d inkompatibel. Für ehrenamtliche Magistratsmitglieder als Angehörige des Leitungsorgans einer juristischen Person öffentlichen Rechts ergibt sich die Inkompatibilität aus Absatz 1 Satz 1 Nr. 7.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 b) dürfen Beamtinnen und Beamte auf Zeit nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft sein. § 7 des Bremischen Beamtengesetzes erfasst die Wahlfunktionen auf Zeit. Dies sind die Landesbeauftragte für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, die hauptamtlichen Ortsamtleiterinnen und Ortsamtsleiter, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die hauptamtlichen Magistratsmitglieder der Stadt Bremerhaven und die oder der Landesbehindertenbeauftragte.

Um gegebenenfalls Änderungen in der Verwaltungsorganisation der Freien Hansestadt Bremen berücksichtigen zu können, erfolgt die Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nur regelbeispielhaft.

Nicht generell inkompatibel sind die Referatsleiterinnen und Referatsleiter. Für sie gilt eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nur, wenn sie inkompatible Funktionen wahrnehmen oder wenn sie aufgrund der geschäftsverteilungsplanmäßigen Aufgabenverteilung in der senatorischen Dienststelle für parlamentarische Angelegenheiten zuständig sind (Absatz 1 Satz 1 Nummer 5).

Verzichtet wurde darauf, die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d) erwähnten, den senatorischen Behörden nachgeordneten und unter deren Aufsicht stehenden Einrichtungen abschließend aufzuzählen. Sie ergeben sich aus Gesetz und sind aus der im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlichten Geschäftsverteilung des Senats ersichtlich. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich die Regelung des Satzes 1 Nummer 2 lit. d) nur auf organisatorisch selbstständige Einrichtungen bezieht. Dementsprechend fallen beispielsweise die Leiterinnen und Leiter eines in eine allgemeine Schule eingegliederten Zentrums für unterstützende Pädagogik nicht unter diese Regelung. Von der Inkompatibilität sind die Schulleitungen sowie die Leitungen der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der öffentlichen Verwaltung – derzeit handelt es sich dabei um die Landesfeuerwehrschule, die Landesfinanzschule, das Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst sowie die Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen – ausdrücklich ausgenommen. Insoweit wird die Gefahr eines Interessenkonflikts nicht gesehen, weil Schulen und Aus- und Fortbildungseinrichtungen vornehmlich Bildungsaufgaben wahrnehmen.

Satz 1 Nummern 3 bis 7 ordnet konstitutiv für bestimmte Personengruppen die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an. Auch bei Satz 1 Nummer 7 wird darauf verzichtet, die im Einzelnen betroffenen Einrichtungen und Gesellschaften aufzuzählen. Sie ergeben sich zum Beispiel für juristische Personen des öffentlichen Rechts aus Gesetz. Eine Auflistung insgesamt lässt sich dem Geschäftsverteilungsplan des Senats und dem Beteiligungsbericht der Freien Hansestadt Bremen entnehmen.

Satz 2 begründet für die dort aufgeführten Personen einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung mit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in einer kompatiblen Funktion. Nicht in jedem Fall lässt sich allerdings eine amtsangemessene oder gleichwertige Beschäftigung gewährleisten.

Absatz 2:

Die Regelung dient der Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1.

Absatz 3:

Die Bestimmung regelt die Auswirkungen von Inkompatibilität nach Absatz 1 auf das Dienstverhältnis inkompatibler Beamtinnen und Beamter. Die Regelung entspricht den bisherigen Bestimmungen der §§ 29 Absatz 1 und 2, 34 Absatz 1 BremAbgG. Satz 1 ordnet dabei lediglich das Ausscheiden aus dem konkret-funktionellen Amt an; das Amt im statusrechtlichen Sinne bleibt hingegen erhalten.

Einer § 28 Absatz 1 Satz 2 BremAbgG alte Fassung vergleichbaren Regelung – wonach im Falle der Inkompatibilität der Präsident das Mandat für erloschen zu erklären hat – bedarf es vorliegend nicht. Da von Gesetzes wegen gemäß Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 im Sinne des Absatzes 1 inkompatible Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Erwerb der Mitgliedschaft aus ihrem konkret-funktionellen Amt ausscheiden, ist insoweit – wie auch in § 28 Absatz 1 Satz 3 BremAbgG alte Fassung für eine solche Konstellation vorgesehen – für die Anordnung des Erlöschens des Mandats kein Raum mehr. Auch für Senatsmitglieder bedarf es einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage nicht: Nach Artikel 108 Absatz 1 Landesverfassung können Senatsmitglieder nicht gleichzeitig der Bürgerschaft angehören; damit scheiden in den Senat gewählte Mitglieder der Bürgerschaft bereits unmittelbar von Gesetzes wegen aus der Bürgerschaft aus (ständige Verfassungspraxis; vergleiche



che auch Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz Landesverfassung e contrario) und bedarf es auch insoweit keiner konstitutiven Feststellung über das Erlöschen des Mandats.

Absatz 4:

Die Bestimmung regelt die Rückführung inkompatibler Beamtinnen und Beamter in das frühere Dienstverhältnis nach Mandatsende, und zwar dergestalt, dass die Rückführung unmittelbar und ohne Antragsstellung erfolgt und die zurückgeführten Beamtinnen und Beamten sodann die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes erhalten; lehnen sie die Rückführung ab, so sind sie zu entlassen. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 31 Absatz 3 BremAbgG unterbleibt nach Satz 5 die Rückführung in das frühere Dienstverhältnis, wenn eine in den Senat gewählte Beamtin oder ein in den Senat gewählter Beamter aus der Bürgerschaft ausscheidet, um das Amt einer Senatorin oder eines Senators anzutreten.

Absatz 5:

Die Regelung erstreckt die in den Absätzen 3 und 4 für inkompatible Beamtinnen und Beamte geregelten Folgen für das Dienstverhältnis entsprechend auch auf Richterinnen und Richter sowie inkompatible Angestellte des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1.

Absatz 5 Satz 2 nimmt Tätigkeiten bei Religionsgemeinschaften aus der Anordnung der Inkompatibilität aus, da sich Artikel 137 Abs. 1 GG allein auf den staatlichen Bereich bezieht. Ebenso wurde davon abgesehen, für Beamtinnen und Beamte des Bundes eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat anzuordnen (vergleiche § 40 Absatz 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz). Für Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist hingegen bereits bundesrechtlich die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorgeschrieben (§ 25 Absatz 2 Soldatengesetz), sodass es insoweit keiner Regelung im Abgeordnetengesetz bedarf.

Zu 21. (§ 29 BremAbgG)

Die Bestimmung regelt die dienstrechtlichen Auswirkungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen, deren Tätigkeit mit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft vereinbar ist.

Im Hinblick auf den Charakter der Bremischen Bürgerschaft als Teilzeitparlament verbietet Satz 1 für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Land Bremen eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und gewährleistet so, dass den Abgeordneten für die Mandatsausübung ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die Regelung des Satzes 1 ist zudem von Verfassungs wegen geboten, weil es anderenfalls zu verfassungsrechtlich unzulässigen Doppelalimentationen kommen könnte.

Satz 2 begründet für im öffentlichen Dienst des Landes Bremen kompatibel beschäftigte Mitglieder der Bürgerschaft für die Dauer der Mitgliedschaft einen Anspruch entweder auf unbezahlten Sonderurlaub oder auf eine Teilzeitbeschäftigung mit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Diese Rechte können jederzeit in Anspruch genommen werden; die Mitglieder der Bürgerschaft können zwischen Urlaub unter Fortfall der Bezüge und einer Teilzeitbeschäftigung mit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wählen und sind frei, zu einem beliebigen Zeitpunkt den Antrag zurückzuziehen oder umzustellen.

Zu 22. (§§ 30 und 31 BremAbgG)

Die Regelung des § 30 BremAbgG – die einen Ausgleichsbetrag für inkompatible Angehörige des öffentlichen Dienstes vorsieht – entfällt aus Gründen der Gleichbehandlung aller Abgeordneten ersatzlos.

§ 31 BremAbgG (Wiederverwendung nach Mandatsende) wird im Zuge der Neufassung der Inkompatibilitätsregelungen aufgehoben; Regelungen zur Wiederverwendung inkompatibler Angehöriger des öffentlichen Dienstes sind nunmehr in § 28 Absatz 4 und 5 enthalten.

Zu 23. (§ 32 BremAbgG)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 32 Absatz 1 BremAbgG und ist lediglich redaktionell geändert.

Absatz 1 Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32 Absatz 4 BremAbgG, sieht jedoch zusätzlich noch eine Anrechnung der Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft auf dienstrechtliche Bewährungszeiten vor.

Absatz 2 bestimmt im Hinblick auf die durch § 12 erfolgte Umstellung des Altersversorgungssystems, dass die Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts gilt.

Absatz 3 ordnet eine entsprechende Anwendung des Absatz 1 auf Zeiten einer Betriebszugehörigkeit an.

Zu 24. (§ 33 BremAbgG)

Die Neufassung des § 33 ergänzt die bisherige Regelung des § 33 BremAbgG um ein Beförderungsverbot in den Fällen einer Bewerbung um einen Sitz im Europäischen Parlament und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, und nicht nur – wie bislang – bei erneuter Bewerbung um einen Sitz in der Bürgerschaft oder im Deutschen Bundestag.

Zu 25. (§ 34 BremAbgG)

Die Vorschrift übernimmt die Absätze 1 und 2 des § 69 Bremisches Beamten-gesetz in der Fassung des Beamtenrechtsneuregelungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17) zur Vermeidung von Doppelregelungen in das Abgeordnetengesetz. Das Bremische Beamten-gesetz wird entsprechend angepasst (siehe Artikel 5).

Die Regelung macht den Eintritt der Inkompatibilität in den Fällen, in denen bremische Beamtinnen und Beamte in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden sind, vom Recht des jeweils anderen Landes abhängig. Sie beschränkt sich aus kompetenzrechtlichen Gründen auf die Regelung der dienstrechtlichen Folgen für den Fall, dass das andere Landesrecht entweder die Inkompatibilität vorsieht (Absatz 1) oder eine Mitgliedschaft zulässt (Absatz 2). Da die anderen Länder nicht die Kompetenz haben, diesbezüglich die dienstrechtlichen Folgen für bremische Beamtinnen und Beamte zu regeln, bedarf es einer solchen Bestimmung, um Doppelalimentionationen einerseits zu vermeiden und andererseits zu verhindern, dass sich Angehörige des bremischen öffentlichen Dienstes nicht mit voller Hingabe ihrem Amt widmen, aber gleichwohl bremische Dienstbezüge erhalten.

Regelungen zu den dienstrechtlichen Folgen einer Wahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes des eigenen Landes in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes sind zum Beispiel auch in §§ 34 a, 34 b BerlAbgG, § 33 SaarAbgG, §§ 36 Absatz 2, 39 SächsAbgG enthalten.

Zu 26. (§ 35 BremAbgG)

Die Neufassung enthält eine Legaldefinition für den Begriff der oder des Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Land Bremen. Sie dient der Rechtsklarheit einerseits und andererseits der Vereinfachung des übrigen Gesetzestextes.

Der Beamtenbegriff in Nummer 2 umfasst sowohl Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen als auch solche ohne Dienstbezüge. Dementsprechend sind auch die Ehrenbeamtinnen und -beamten davon umfasst.

Zu 27. (§ 37 BremAbgG)

Die Regelung konkretisiert die Rechtsstellung der Fraktionen.

Zu 28. (§ 38 BremAbgG)

Die Regelung konkretisiert die den Fraktionen obliegenden Aufgaben.

Absatz 2 Satz 5 bestimmt, dass bei der Öffentlichkeitsarbeit deren Urheber-schaft und die Unterscheidbarkeit zu den Parteien erkennbar sein muss und ist damit Ausfluss des Verbots der indirekten Parteienfinanzierung durch Fraktionsmittel.

Zu 29. (§ 40 BremAbgG)

Der Vorstand wird in seinem Bericht nach § 40 Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtigen haben, dass die Funktionszulagen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 4 kostenneutral finanziert werden sollen.

Zu 30. (§ 42 BremAbgG)

§ 42 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) war aufzuheben. Die Funktionszulagen an die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden werden nunmehr als Teil der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 4 unmittelbar von der Bürgerschaft gezahlt und auf die Fraktionszuschüsse angerechnet.

Zu 31. (§ 46 BremAbgG)

Die Bestimmung des § 46 Satz 3 BremAbgG – wonach besondere Dienste, die eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ihrer beziehungsweise seiner Fraktion leistet, vergütet werden dürfen – wird aufgehoben, da sie mit dem vom Bundesverfassungsgericht im Diätenurteil aufgestellten formalisierten Gleichheitssatz (BVerfGE 40, 296, 318) unvereinbar ist. Zudem ist die Aufhebung geboten, um die Möglichkeit einer Umgehung des § 5 Absatz 2 Satz 3 zu verhindern.

Zu 32. (Einfügung der §§ 46 a und 46 b)

§ 46 a

Die Bestimmung regelt eine Abführungspflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 3, nach § 46 BremAbgG oder nach den Ausführungsbestimmungen zu § 41 Absatz 1 verbotener Zuwendungen sowie im Falle der Unmöglichkeit einer Abführung der Zuwendung eine Pflicht zur Abführung ihres Wertes an die Freie Hansestadt Bremen. Die Pflicht zur Abführung besteht unmittelbar, ohne dass es einer Geltendmachung der Abführung durch die Präsidentin oder den Präsidenten bedarf.

Für den Fall, dass der Abführungspflicht nicht nachgekommen wird, bestimmt der zweite Halbsatz, dass die Präsidentin oder der Präsident den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend macht. Diese Regelung soll Rechtsunsicherheiten bei der Geltendmachung des Abführungsanspruchs (vergleiche dazu BVerwG, Beschluss vom 29. August 2008, Az. 6 B 48/08, JURIS Randnummer 4 ff.; OVG Lüneburg, Urteil vom 13. März 2008, Az. 8 LC 2/07, JURIS Randnummer 42 ff.) vermeiden. Entsprechend § 44 a Absatz 3 Satz 2 BT-AbgG wird aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich angeordnet, dass die Geltendmachung des Anspruchs in der Rechtsform eines Verwaltungsakts erfolgt.

§ 46 b

§ 46 b trifft Vorgaben für die Verhaltensregeln, die nach der bisherigen Parlamentspraxis allein Bestandteil der Geschäftsordnung sind, jedoch nicht im Abgeordnetengesetz geregelt sind; zudem enthält § 46 b eine Ermächtigungsgrundlage für Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

Absatz 1 Satz 1 statuiert – in Anlehnung an §§ 44 b Nummer 1, 3 bis 5 BT-AbgG – Mindestanforderungen für Verhaltensregeln, die sich die Bürgerschaft jedoch gesondert zu geben hat. Im Hinblick auf den Charakter der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) als Teilzeitparlament ist insoweit – anders als in § 44 b Nr. 2 BT-AbgG – nicht vorgesehen, dass die Verhaltensregeln auch eine Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte neben dem Mandat oberhalb festgelegter Mindestbeträge enthalten müssen.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Fortgeltungsregelung für die Fälle einer Diskontinuität nach Beendigung einer Wahlperiode.

Absatz 2 statuiert eine – an § 44 a Absatz 4 Satz 1 BT-AbgG angelehnte – Anzeige- und Veröffentlichungspflicht für Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, nach Maßgabe der Verhaltensregeln. Entsprechende Tätigkeiten sind also

nur dann anzuzeigen und zu veröffentlichen, wenn die gesondert zu verabschiedenden Verhaltensregeln dies vorsehen.

Absatz 3 ermöglicht – in Anlehnung an § 44 a Absatz 4 Satz 2 bis 4 BT-AbgG – eine Sanktionierung von Verstößen gegen Anzeigepflichten. Einer solchen Regelung bedarf es, da die Funktionsfähigkeit des Parlaments beeinträchtigt und das Prinzip der strikten Gleichbehandlung aller Abgeordneten verletzt werden könnte, wenn die Nichterfüllung bestehender Anzeigepflichten folgenlos bliebe.

Zu 33. (§ 46 a BremAbgG)

Redaktionelle Änderung.

Zu 34. (§§ 47, 48, 50 und 51 BremAbgG)

Die Aufhebung des § 47 BremAbgG erfolgt im Hinblick auf die Zusammenfassung verschiedener Entschädigungstatbestände in § 5 Absatz 1.

Die Übergangsregelungen der §§ 48 und 50 BremAbgG werden aufgehoben, da ein Anwendungsbereich nicht mehr erkennbar ist.

§ 51 BremAbgG, der die Anwendbarkeit des – gemäß Ziffer 12 ebenfalls aufzuhebenden – § 21 BremAbgG auf ehemalige Abgeordnete, die vor Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes aus der Bürgerschaft ausgeschieden sind, und deren Hinterbliebene ausdehnt, ist aufzuheben, da die Regelung mit dem vom Bundesverfassungsgericht im Diätenurteil aufgestellten Transparenzgebot nicht vereinbar ist.

Zu 35. (§ 55 a BremAbgG)

In § 55 a BremAbgG werden Übergangsregelungen für Abgeordnete der 17. Wahlperiode aufgenommen.

Absatz 4

Die Regelung sieht vor, dass Abgeordnete der 17. Wahlperiode, die nach Ende der 17. Wahlperiode der Bürgerschaft nicht mehr angehören, Übergangsgeld nach Maßgabe des bisherigen Rechts erhalten.

Absatz 5

Um den Systemwechsel zu erleichtern, bleiben für Abgeordnete, die nach Beginn der 18. Wahlperiode aus der Bürgerschaft ausscheiden, bereits zuvor erworbene Ansprüche beim Übergangsgeld ebenfalls erhalten, allerdings mit der Maßgabe, dass anderweitige Einkünfte von Anfang an anzurechnen sind, ab der 18. Wahlperiode keine neuen Ansprüche erworben werden können und sich die Höhe anhand der bis Ende der 17. Wahlperiode geltenden Entschädigung von 2 550 Euro bemisst. Nummer 3 der Übergangsregelung des Absatzes 5 entspricht inhaltlich der bisherigen Anrechnungsregelung des § 11 Abs. 3 Satz 2.

Die Regelung erscheint zum einen aus Gründen des Vertrauensschutzes für die Abgeordneten als auch zur Wahrung der Unabhängigkeit der Abgeordneten geboten, die sich in ihren Dispositionen – Kandidatur und Wahrnehmung eines Mandates – auf das Übergangsgeld eingestellt hatten, auch wenn die bisherige Übergangsgeldregelung keine Altersversorgungs- und damit eigentumsähnlichen Anwartschaften begründet hat, vergleiche dazu die nachfolgende Begründung zu Absatz 6. Eine vorübergehende Ungleichbehandlung mit den Abgeordneten, die künftig kein Übergangsgeld mehr erhalten, ist deshalb gerechtfertigt, zumal diese Abgeordneten ab der 18. Wahlperiode eine Entschädigung erhalten, in deren Bemessung auch die bisherigen durchschnittlichen Übergangsgeldleistungen eingeflossen sind, sie also selbst mit einem entsprechenden Anteil der künftigen Entschädigung für eine Übergangssituation vorsorgen können.

Absatz 6

Satz 1 sieht vor, dass Abgeordnete, die der Bürgerschaft vor der 18. Wahlperiode bereits mindestens zwei Jahre angehört haben, zwischen dem bisherigen Altersversorgungssystem und dem neuen Altersversorgungsmodell wählen können, wobei sich die Höhe der Altersentschädigung auf der Grundlage eines Betrages von 2550 Euro bemisst, der nach dem in § 6 vorgesehenen

Indexierungsverfahren jeweils anzupassen ist. Optieren die Abgeordneten für das bisherige Altersversorgungssystem, so richtet sich ihre Altersversorgung für die Zeit ihrer gesamten Zugehörigkeit zur Bürgerschaft – also auch für die Zeit einer etwaigen Mitgliedschaft in der 19. Wahlperiode oder nachfolgenden Wahlperioden – nach dem bisherigen Altersversorgungssystem.

Auch wenn es wegen des Optionsrechts ab der 18. Wahlperiode Abgeordnete geben wird, deren Altersentschädigung sich nach dem bisher geltenden Recht richtet, und solche Abgeordnete, die eine Altersversorgungsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BremAbgG erhalten, ist dem im Abgeordnetenrecht geltenden formalisierten Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen. Mit der Neuregelung der Altersversorgung der Abgeordneten wird ein grundlegender Systemwechsel vollzogen. Den Abgeordneten, die bereits Versorgungsansprüche erworben haben, soll ermöglicht werden, im bisherigen System zu bleiben. Das gebietet zum einen der Vertrauensschutz der Abgeordneten, die in der Vergangenheit Versorgungsanwartschaften erworben haben, zum anderen erscheint dies auch zur Wahrung der Unabhängigkeit der Abgeordneten geboten.

Satz 2 bestimmt, dass die Entscheidung zwischen den beiden Altersversorgungssystemen innerhalb von drei Monaten nach erstmaligen Erwerb der Mitgliedschaft in einer der 17. Wahlperiode nachfolgenden Wahlperiode der Bürgerschaft zu treffen ist und der diesbezügliche Antrag unwiderruflich ist. Abgeordnete, die der Bürgerschaft in der 17., 18. und 19. Wahlperiode angehören, haben den Antrag daher innerhalb von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft in der 18. Wahlperiode zu stellen. Abgeordnete, die der Bürgerschaft in der 17., 19. und 20. Wahlperiode angehören, haben den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft in der 19. Wahlperiode zu stellen.

Satz 3 und 4 stellen sicher, dass es im Falle einer Optierung für das bisherige Altersversorgungssystem zu keinen Doppelalimentationen kommt.

Zu 36. (§ 56 BremAbgG)

Zu a) In § 56 BremAbgG wird als Absatz 8 eine Regelung eingefügt, die einen grundsätzlichen Bestandsschutz für die bis zum Ende der 17. Wahlperiode aufgrund der §§ 12 bis 16, 18 BremAbgG in der bisherigen Fassung des Gesetzes erworbenen Ansprüche anordnet.

Die Regelung des Absatz 8 Satz 2 verhindert Überalimentationen bei der Altersentschädigung beziehungsweise Hinterbliebenenversorgung, indem für diesbezügliche Ansprüche nach dem bisherigen Recht, die mit Renten zusammentreffen, die aus der Altersversorgungsentschädigung nach dem neuen § 12 finanziert worden sind, eine Kürzung vorgesehen ist, soweit die Höchstversorgungsbeträge nach dem bisherigen Recht überstiegen werden.

Absatz 8 Satz 3 statuiert für die Mitglieder der Bürgerschaft und deren Hinterbliebene die Verpflichtung, der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Höhe der aus der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 finanzierten Renten Auskunft zu erteilen; dieser Regelung bedarf es zur Prüfung der Voraussetzungen des Absatz 8 Satz 2.

Zu b) Redaktionelle Änderung.

Zu c) Redaktionelle Änderung.

## **Zu Artikel 2**

### **(Ausführungsgesetz zu Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung)**

Gemäß Artikel 145 Absatz 1 Satz 1 BremLV in Verbindung mit Artikel 143 Absatz 1 BremLV verfügen die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven über das Recht, ihre Verfassung selbst feststellen zu können (sogenannte kommunale Verfassungsautonomie). Gemäß Artikel 145 Absatz 1 Satz 2 BremLV kann der Landesgesetzgeber jedoch Grundsätze für diese Gemeindeverfassungen bestimmen. Von dieser Ermächtigung wird mit dem vorgesehenen Ausführungsgesetz Gebrauch gemacht.

Das Ausführungsgesetz regelt Mitwirkungsverbote für die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven. Da die Stadtgemeinde Bremen von der ihr eröffneten Möglichkeit, sich eine selbstständige Kommunalverfassung zu geben, bislang keinen Gebrauch gemacht hat, ist gemäß Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 die Stadtbürgerschaft die kommunale Vertretungskörperschaft der Stadtgemeinde Bremen. Nach § 18 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven vom 13. Oktober 1971 (Brem.GBl. S. 243), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 5. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 453), ist die Stadtverordnetenversammlung die kommunale Vertretungskörperschaft der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Das Ausführungsgesetz ordnet nunmehr für die kommunalen Vertretungskörperschaften beider Gemeinden des bremischen Staates einheitliche Mitwirkungsverbote an.

Nach der Landesverfassung gilt die derzeitige Regelung des Artikel 84 BremLV über Mitwirkungsverbote nicht nur für die Bremische Bürgerschaft (Landtag), sondern gemäß Artikel 148 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BremLV auch für die Stadtbürgerschaft. Hingegen ordnet die Landesverfassung eine Geltung des Artikel 84 BremLV für die Kommunale Vertretungskörperschaft der Stadtgemeinde Bremerhaven – die Stadtverordnetenversammlung – nicht an. Das Ausführungsgesetz überträgt nunmehr inhaltlich die Regelungen des Artikel 84 BremLV auf die kommunalen Vertretungskörperschaften der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven und führt insoweit zu einer Gleichbehandlung der beiden Gemeinden.

### **Zu Artikel 3**

#### **(Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen)**

##### Zu 1. (§ 2 BremDepG)

Zu a) Die in § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 BremDepG enthaltenen speziellen Regelungen zur Anordnung von Inkompatibilität bei den Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaft in den Deputationen werden durch die Regelung des Satzes 3 ersetzt. Satz 3 überträgt die nach § 28 Absatz 1 BremAbgG-Entwurf vorgesehenen Inkompatibilitätsanordnungen auf die Vertreter der Bürgerschaft in den Deputationen.

Zu b) Die auf Lehrbeauftragte bezogene bisherige Sonderregelung zur Inkompatibilität entfällt im Hinblick auf die Neufassung des Absatzes 1 Satz 3.

Die Neufassung des Absatzes 2 ordnet für die städtischen Deputationen die nach dem Ausführungsgesetz zu Artikel 145 Absatz 1 der BremLV für die kommunalen Vertretungskörperschaften der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven geltenden Regelungen zu Mitwirkungsverböten für die städtischen Deputationen entsprechend an. Da die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaft in den kommunalen Deputationen ebenso wie die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven eine Form der Bürgerbeteiligung an der Exekutive darstellen, erscheint es sachgerecht, insoweit die gleichen Mitwirkungsverböte anzuordnen.

##### Zu 2. (§ 6 BremDepG)

Durch die Bezugnahme auf § 46 b BremAbgG-Entwurf werden auf die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaft in den Deputationen insbesondere die in § 46 b BremAbgG-Entwurf statuierten Pflichten sowie die Möglichkeit, Pflichtverstöße durch ein Ordnungsgeld zu ahnden, übertragen.

### **Zu Artikel 4**

#### **(Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen)**

Die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) erhalten gemäß § 5 Absatz 1 BremAbg-Entwurf eine Entschädigung, die auch den Aufwand als Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaft in einer Deputation vollumfänglich entschädigt; siehe dazu im Einzelnen oben A. V. Ziffer 1. Eigener Entschädigungstatbestände für die Tätigkeit in den Deputationen bedarf es daher nur noch für diejenigen Mitglieder von Deputationen, die nicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und nicht der Stadtbürgerschaft angehören.

Die Änderungen in den Ziffern 1, 2 a, 3, 4 c, 5 b stellen klar, dass lediglich die nicht der Bremischen Bürgerschaft angehörenden Mitglieder von Deputationen eine (gesonderte) Entschädigung für die Aufgabenwahrnehmung in den Deputationen erhalten können.

Die Änderungen in den Ziffern 2 b, 4 a, 4 b und 5 a bis 5 d sind lediglich redaktioneller Natur.

#### **Zu Artikel 5**

##### **(Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)**

Die Absätze 1 und 2 des § 69 des Bremischen Beamtengesetzes konnten aufgehoben werden, weil die Regelung in das sachnähere Abgeordnetengesetz übernommen wurde.

#### **Zu Artikel 6**

##### **(Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt mit Beginn der 18. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in Kraft.